

Geschäftsverteilungsplan

des Verwaltungsgerichts Hannover

für das Geschäftsjahr 2010

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2009 i. d. F. vom 16. Dezember 2009)

§ 2

Vertretung

(1) Es werden vertreten

die Richter der 1. Kammer von denen der 11. Kammer,
die Richter der 2. Kammer von denen der 13. Kammer,
die Richter der 3. Kammer von denen der 9. Kammer,
die Richter der 4. Kammer von denen der 12. Kammer,
die Richter der 5. Kammer von denen der 10. Kammer,
die Richter der 6. Kammer von denen der 7. Kammer,
die Richter der 7. Kammer von denen der 6. Kammer,
die Richter der 8. Kammer von denen der 7. Kammer,
die Richter der 9. Kammer von denen der 3. Kammer,
die Richter der 10. Kammer von denen der 5. Kammer,
die Richter der 11. Kammer von denen der 1. Kammer,
die Richter der 12. Kammer von denen der 4. Kammer,
die Richter der 13. Kammer von denen der 2. Kammer,
die Richter der 14. Kammer von denen der 18. Kammer,
die Richter der 18. Kammer von denen der 14. Kammer.

Die Richter der Fachkammern für Personalvertretungssachen vertreten sich gegenseitig.

(2) ¹Die Vertretung geschieht in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kammermitglieder und zwar abwechselnd nach Kalenderwochen. ²Die wöchentliche Regelvertretung wird durch einen sonstigen Vertretungsfall nicht berührt. ³Das verfassungsrechtliche Verbot der sachlich nicht notwendigen Mitwirkung von mehr als einem Richter auf Probe bleibt unberührt. ⁴Ein Richter wird bei der Vertretung übergangen, wenn schon sein Ehegatte oder Lebenspartner oder ein Verwandter ersten oder zweiten Grades zur Mitwirkung berufen ist.

(3) ¹Ist die Vertretung durch die Vertretungskammer nicht möglich, so folgt in der Vertretung die der zu vertretenden Kammer in der Nummernfolge nächste Kammer nach. ²Die Richter der 13. Kammer werden in diesem Fall von den Richtern der 1. Kammer vertreten.

§ 3

Ehrenamtliche Richter

(1) Die Kammern 1 bis 13 sind mit den aus der Anlage 1 ersichtlichen ehrenamtlichen Richtern besetzt (Hauptliste der jeweiligen Kammer).

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der Reihenfolge der Sitzungen nach der Reihenfolge herangezogen, welche die Hauptliste für die jeweilige Kammer festlegt. ²Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. ³Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben ist. ⁴Verhinderungen herangezogener Richter wirken sich auf die weitere Reihenfolge der Heranziehung nicht aus; das Gleiche gilt, wenn die Sitzung, zu welcher herangezogen ist, ausfällt.

(3) Ist ein ehrenamtlicher Richter rechtlich (§ 54 VwGO) oder tatsächlich verhindert (Verhinderung), so wird er durch den nach der Hauptliste Nächstberufenen vertreten, der noch nicht herangezogen worden ist.

(4) ¹In den Fällen unvorhergesehener Verhinderung einzelner ehrenamtlicher Richter ist von der jeweiligen Hilfsliste der Kammer auszugehen. ²Für die Heranziehung nach der Hilfsliste

gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; die Heranziehung nach der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

(5) § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter der 16. und 17. Kammer wird durch den jeweiligen Vorsitzenden gemäß § 31 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgelegt. Absatz 5 findet keine Anwendung.

(7) Die Kammern 14 und 18 sind mit den aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlichen Richtern besetzt. Ist ein ehrenamtlicher Richter in der Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nicht vorhanden, ausgeschlossen oder verhindert, so wirkt ein ehrenamtlicher Richter aus der nächsthöheren Laufbahngruppe - beim höheren Dienst aus der nächstniedrigeren Laufbahngruppe - desselben Verwaltungszweiges mit, der nach der Reihenfolge als Nächster heranzuziehen und noch nicht geladen ist. Ist ein ehrenamtlicher Richter in dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nicht vorhanden, so wirkt ein ehrenamtlicher Richter aus dem ersten in der Liste aufgeführten Verwaltungszweig mit. Sind alle ehrenamtlichen Richter der Laufbahngruppe des betroffenen Beamten eines Verwaltungszweiges ausgeschlossen oder verhindert, so wirkt der ehrenamtliche Richter mit, der in dem folgenden Verwaltungszweig der Laufbahngruppe nach der Reihenfolge als Nächster heranzuziehen und noch nicht geladen ist. In Sachen der Beamten des jeweils letzten Verwaltungszweiges wirkt der entsprechende ehrenamtliche Richter des ersten Verwaltungszweiges der Laufbahngruppe mit. Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Zivildienstleistende wirken an der Vertretung außerhalb ihres Bereichs nicht mit; sie werden nicht von Beamten vertreten.

2. Teil: Zuständigkeit der Kammern

Abschnitt 1: Sachliche Zuständigkeiten

§ 4

Grundsatz

(1) Das Sachgebiet (§ 5) bestimmt sich nach dem Streitgegenstand der Klage, bei Anträgen nach demjenigen der Hauptsache.

(2) ¹Bei einem Sachgebiet mit der Endziffer Null besteht eine Auffangzuständigkeit für Streitigkeiten, die sich keinem Untersachgebiet (andere Endziffer als Null) zuordnen lassen oder deren Untersachgebiet durch § 5 nicht zugeteilt ist. ²Dies gilt nicht bei Nebenzuteilungen (insbesondere durch Klammerzusätze), wenn die Ordnungsnummer mit der Endziffer Null lediglich zusätzlich (nicht an erster Stelle) aufgeführt ist. ³Der Geschäftsverteilungsplan stellt insoweit auf den Katalog der Sachgebietschlüssel der VwG-Statistik ab, der die Anlage 2 bildet.

(3) ¹Sind für ein Rechtsschutzgesuch nach § 5 mehrere Kammern zuständig, ohne dass eine Regelung durch §§ 7 und 8 getroffen ist, und kann über das Gesuch nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet im Schwerpunkt betroffen ist. ²Für diese Beurteilung ist bei Geldleistungen im Zweifel auf die Höhe der einzelnen Beträge abzustellen, die den jeweiligen Sachgebieten zuzuordnen sind.

§ 5

Sachgebiete

1. 1. Kammer
 - a) Recht der juristischen Personen, Staatsaufsicht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht 01 00, 01 60-01 70
 - b) Kommunalrecht 01 40-01 44,
 - c) Bestattungs- und Friedhofsrecht 01 46
 - d) Sparkassenrecht 01 50
 - e) Abgabenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht 11 00, 11 30
 - f) Gebührenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht (siehe auch § 6 Abs. 1 Nr. 1) 11 20
 - g) Benutzungsgebührenrecht 11 21
 - h) Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag 11 33
 - i) Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten 11 40
 - j) Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen 11 70
 - k) Wehrpflichtrecht, Wehrrecht 13 50-13 53
 - l) Ausländer- und Asylrecht betreffend Staatsangehörige 06 00, 07 00,
und Staatenlose aus Syrien, die ihren Wohnsitz bzw. ihre Aufenthaltsverpflichtung in den Gebieten der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg haben. 08 00
2. 2. Kammer
 - a) Öffentliches Dienstrecht 13 00-13 45
 - b) Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes 13 70
 - c) Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes zu a) bis c) - Anfangsbuchstaben A bis K (vgl. § 7 Abs. 2) 13 71
 - d) Kirchliches Dienstrecht 02 60
 - e) Ausländer- und Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist. 06 00, 07 00, 08 00
3. 3. Kammer
 - a) Sozialrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht 15 20
 - b) Schwerbehindertenrecht 15 21
 - c) Kriegsofferfürsorgerecht 15 22
 - d) Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht 15 23
 - e) Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Aufstiegsfortbildungsförderungsrecht 15 24
 - f) Unterhaltsvorschussrecht 15 25
 - g) Heizkostenzuschussrecht 15 26
 - h) Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften 15 27
 - i) Jugendarbeits-, Mutterschutz- und Erziehungsgeldrecht 15 28, 17 00
 - j) Recht der Kindertagesstätten 15 50
 - k) Streitigkeiten nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz 15 00

	l) Streitigkeiten wegen Inanspruchnahme nach § 68 Aufenthaltsgesetz	06 00
4.	<u>4. Kammer</u>	
	a) Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	09 00-09 64 09 80, 09 90
	b) Immissionsschutzrecht	10 21
	c) Ausgleichsabgaben, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	11 50
	d) Natur- und Landschaftsschutzrecht	10 23
70	e) Umweltschutzrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	10 20, 10 60, 10
	f) Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	10 22
	g) Wasserrecht (einschließlich Abwasserabgaben, jedoch ohne Recht der Wasserverbände und deren Abgaben) zu a) bis g), soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist (vgl. § 7 Abs. 1).	10 30, 11 00
	h) Erschließungsbeiträge	11 31
	i) Ausbaubeiträge	11 32
	j) Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	09 70
	k) Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81b 2. Alt. StPO/§ 15 Nds. SOG, Löschung von gemäß § 81b 2. Alt. StPO/§ 15 Nds. SOG gefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen, sofern nicht gleichzeitig die Löschung anderer polizeilicher Daten begehrt wird.	05 20
	l) Wohngeldrecht	15 10
00,	m) Ausländer- und Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Afrika, soweit nicht andere Kammern zuständig sind.	06 00, 07 08 00
5.	<u>5. Kammer</u>	
	a) Recht der offenen Vermögensfragen	12 10-12 16
	b) Bereinigung des SED-Unrechts	12 20-12 22
	c) Kriegsfolgenrecht	15 60-15 64
	d) Verkehrsrecht, soweit nicht die 7. und 9. Kammer zuständig sind	05 50-05 51
	e) Recht der freien Berufe (einschließlich des Kammerrechts und des Rechts der berufsständischen Versorgung und solcher Einrichtungen jeweils einschließlich Beiträge)	04 60, 04 70 04 12, 01 60 01 70
00,	f) Ausländer- und Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Algerien, Bangla Desh, Indien, Libyen, Marokko, Pakistan, Sri Lanka und Tunesien	06 00, 07 08 00
6.	<u>6. Kammer</u>	
	a) Parlamentsrecht	01 10
	b) Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
	c) Parteienrecht	01 30
	d) Kultur-, Schul-, Hochschul- und Erwachsenenbildungs-	02 00-02 40

	Sportrecht (einschließlich Abgaben); Kirchenrecht 80	02 60-02 80, 05 17 20, 11 00
e)	Recht der juristischen Staatsprüfungen, der Staatsprüfungen für die Lehrämter und der staatlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen, dem Psychotherapeutengesetz, dem Zahnheilkundengesetz und der Bundesärzteordnung sowie Berufszugangsprüfungen aus dem Handwerksrecht und dem Recht der Industrie- und Handelskammern und Prüfungen der medizinischen Hilfsberufe sowie nach dem Altenpflegeberuferecht	02 21, 13 30 04 12, 04 22 04 60, 04 70
f)	Berufsbildungsrecht	04 20
g)	Jugendschutzrecht	15 40
h)	Recht der Richtervertretungen	13 90
i)	Ausländer- und Asylrecht betreffend Staatsangehörige 00, und Staatenlose aus dem Irak und dem Iran	06 00, 07 08 00
j)	Justizverwaltungsrecht	17 10
k)	Sonstige Rechtsgebiete, die in diesem Paragraphen nicht genannt sind.	17 00
7.	<u>7. Kammer</u>	
a)	Rundfunk- und Fernsehrecht (einschl. Gebührenbefreiung)	02 50
b)	Rettungsdienstrecht	05 25
c)	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht, 50 Krankenhausrecht, Krankenhausfinanzierung und Krankenhauspflegesätze	05 40-05 42,10 04 91
d)	Weinrecht	04 32
e)	Personenbeförderungs-, Güterkraft-, Luft-, Wasser- und Eisenbahnverkehrsrecht	05 52-05 56
f)	Straßen- und Wegerecht (einschließlich Enteignungs- und Gebührenrecht sowie Sondernutzungsgebühren)	10 40, 04 80
g)	Verkehrsrecht, soweit nicht auf Personen und Fahrzeuge 51 bezogen, ohne Verkehrsgewerberecht	05 50 ohne 05
h)	Recht der medizinischen Hilfsberufe	04 20
i)	Altenpflege-Beruferecht (einschließlich Abgaben)	04 20, 11 00
j)	Steuerrecht	11 10-11 12
k)	Ausländer- und Asylrecht betreffend Staatsangehörige 00, und Staatenlose aus Afghanistan, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Palästina und aus Ländern, die keiner Kammer zugeordnet sind.	06 00, 07 08 00
8.	<u>8. Kammer</u> Recht der Hochschulzulassung	03 10-03 20
9.	<u>9. Kammer</u>	

Verkehrsrecht der Region Hannover
ohne die Landeshauptstadt Hannover sowie aus den
Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont und Nienburg,
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist

05 50-05 51

10. 10. Kammer

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Polizeirecht (einschließlich Abgaben), soweit keine Sonderzuständigkeit besteht | 05 10, 11 00 |
| b) | Versammlungsrecht | 05 12 |
| c) | Ordnungsrecht einschließlich Lotterie- und Spielbankenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht | 05 20, 05 21
05 70 |
| d) | Obdachlosenrecht (einschließlich Abgaben) | 05 22, 11 00 |
| e) | Vereinsrecht | 05 23 |
| f) | Sammlungsrecht | 05 24 |
| g) | Brand- und Katastrophenschutzrecht (einschließlich Abgaben) | 05 25, 11 00 |
| h) | Verfassungsschutzrecht | 17 00 |

i)	Personenordnungsrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	05 30
j)	Namensrecht	05 31
k)	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
l)	Melderecht	05 33
m)	Pass- und Ausweisrecht	05 34
n)	Datenschutzrecht und Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	05 35, 17 30
o)	Post- und Fernmelderecht (einschließlich Abgaben)	04 50, 11 00
p)	Sperrklärungen nach § 96 StPO	17 00
q)	Recht des Zivilschutzes	13 60
r)	Streitigkeiten nach dem Aufnahmegesetz	17 00
11.	<u>11. Kammer</u>	
a)	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht Ernährungswirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG) (einschließlich Wirtschaftsverfassung, -lenkung, Marktordnung, Preisrecht, Recht der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, und anderer Zusammen-	04 00,04 10, 04 12 bis 04 15 04 20-04 23 04 30, 04 92, 01 60, 01
	70, schlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen sowie ihrer Abgaben), soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	11 00
b)	Recht der Subventionen (Leistungen aus öffentlichen Mitteln ohne marktmäßige Gegenleistung, soweit nicht spezialgesetzlich geregelt), Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
c)	Volksfeste und Veranstaltungen i. S. des IV. Titels der Gewerbeordnung in jeder rechtlichen Hinsicht	04 21
d)	Berg- und Energierecht	10 10-10 13
e)	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
f)	Landwirtschaftsrecht (einschließlich Ausgleichsabgaben, Landwirtschaftskammern und Beiträgen zu diesen)	11 50, 01 60, 01 10 50, 04 00, 04
	12	04 30, 04 31
g)	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
h)	Heimgesetz	15 50
i)	Schornsteinfegerrecht in jeder rechtlichen Hinsicht (ohne Prüfungsrecht)	04 70
j)	Tierschutzrecht	05 26
k)	Tierseuchenrecht und Tierkörperbeseitigung	05 42
l)	Recht der Wasserverbände einschließlich Abgaben	01 70, 11 00
12.	<u>12. Kammer</u>	
a)	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	09 00-09 64 09 80, 09 90
b)	Immissionsschutzrecht	10 21
c)	Ausgleichsabgaben, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	11 50
d)	Umweltschutzrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	10 20, 10 60
e)	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	10 22
f)	Wasserrecht (einschließlich Abwasserabgaben, jedoch ohne Recht der Wasserverbände und deren Abgaben)	10 30, 11 00
g)	Natur- und Landschaftsschutzrecht zu a) bis g) aus den Landkreisen Hameln-Pyrmont,	10 23

Hildesheim, Holzminden, Nienburg/Weser und
Schaumburg (vgl. § 7 Abs. 1)

- h) Waffenrecht, Sprengstoffrecht
- i) Wohnrecht

05 11, 05 20
05 60, 05 61,
05 62

j)	Ausländer- und Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bhutan, Bosnien-Herzegowina, China, Georgien, Island, Kasachstan, Kirgisistan, dem Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Monaco, der Mongolei, Montenegro, Nepal, Norwegen, Russland, San Marino, der Schweiz, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan, Vatikanstadt, Vietnam sowie Weißrussland	06 00, 07 00, 08 00
13.	<u>13. Kammer</u>	
a)	Öffentliches Dienstrecht	13 00-13 45
b)	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	13 70
c)	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes zu a) bis c) - Anfangsbuchstaben L bis Z (vgl. § 7 Abs. 2)	13 71
d)	Ausländer- und Asylrecht, betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus der Türkei	06 00, 07 00 08 00
14.	<u>14. Kammer</u> Disziplinarrecht für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des BBG	14 10
15.	(nicht besetzt)	
16.	<u>16. Kammer</u> <u>Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen</u> Personalvertretungsrecht des Bundes und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG	13 81
17.	<u>17. Kammer</u> <u>Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen</u> Personalvertretungsrecht des Landes Niedersachsen und Streitigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 3 NdsRiG	13 82
18.	<u>18. Kammer</u> Disziplinarrecht für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des NBG	14 20

§ 6

Annex-Zuständigkeiten

(1) Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der in § 5 aufgeführten Sachgebiete:

1. Kosten des Verwaltungsverfahrens,
2. Verwaltungsvollstreckung,
3. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
4. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist,
5. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften.

(2) ¹Rechtshilfeersuchen werden den Kammern nach ihrer sachlichen Zuständigkeit entsprechend § 5 unter Berücksichtigung von § 4 zugeteilt. ²Ist für ein Sachgebiet die sachliche Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so werden die eingehenden Sachen insoweit gleichmäßig nach der Reihenfolge ihres Eingangs verteilt. ³Das Gleiche gilt, wenn für die Hauptsache der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben wäre.

§ 7

Zuständigkeit mehrerer Kammern

(1) Soweit mehrere Kammern für dasselbe Sachgebiet zuständig sind und der Zuständigkeitsbereich räumlich abgegrenzt ist, gilt § 52 VwGO entsprechend.

(2) ¹Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben richtet, ist der Familienname der Privatperson maßgebend, die sachlich beteiligt ist, bei mehreren Beteiligten der Familienname, der nach der alphabetischen Reihenfolge der erste ist. ²Adelsprädikate und sonstige getrennt geschriebene Namensteile gelten nicht als Bestandteil des Namens.

(3) Die Zuteilung der Ausländer- und Asylsachen bestimmt sich nach der Herkunft des Ausländers, die die Ausländerbehörde bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihrer Entscheidung zugrundelegen.

§ 8

Sachzusammenhang

(1) Ist in demselben Sachzusammenhang bei einer der zuständigen Kammern ein Verfahren anhängig, so ist, falls für das betreffende Sachgebiet mehrere Kammern zuständig sind, abweichend von § 5 die Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig ist.

(2) Sachzusammenhang besteht bei Identität des Streitgegenstands, bei zusätzlichen Klagen und Anträgen aus demselben Lebenssachverhalt sowie im Verhältnis von Klage- zu selbständigen Antragsverfahren (z.B. auf einstweiligen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe) bei gleichem Streitgegenstand.

(3) ¹Die Anhängigkeit eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 1 dauert bis zur Verkündung der abschließenden Entscheidung über den Streitgegenstand in erster Instanz, bei nicht mündlich verkündeten Entscheidungen bis zum Eingang der unterschriebenen

schriftlichen (vollständigen) Entscheidung bei der Geschäftsstelle; soweit auf die Beschwerde hin eine Abhilfe-Entscheidung möglich ist, gilt diese als abschließende. ²Hat sich der Rechtsstreit durch Rücknahme, fiktive Rücknahme, Erledigungserklärung oder Vergleich erledigt, so endet die Anhängigkeit erst mit der Kostenentscheidung bzw. der Entscheidung im Abhilfeverfahren, bei einem

Vergleich, welcher keine Kostenentscheidung mehr erfordert, mit der Wirksamkeit des Vergleichs.

(4) Für ein Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167 ff. VwGO oder für einen nachfolgenden Streit um die Wirksamkeit der Erledigung oder für Verfahren nach § 152a VwGO und Gegenvorstellungen ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.

§ 9

Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs; örtliche oder sachliche Unzuständigkeit

¹Ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben oder ist das Verwaltungsgericht sachlich oder örtlich nicht zuständig, so gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend. ²Lässt sich hiernach eine Kammerzuständigkeit nicht bestimmen, so gilt der Eingang als „sonstige Streitsache“.

Abschnitt 2: Entscheidungen durch das Präsidium

§ 10

Bestimmung der Zuständigkeit durch das Präsidium

- (1) Das Präsidium entscheidet, wenn
1. die Zuständigkeit mehrerer Kammern des Gerichts in Betracht kommt, ohne dass eine Regelung nach § 7 getroffen ist,
 2. Zweifel über die Verteilung im Einzelfall zwischen den Kammern in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans nicht auszuräumen sind.
- (2) § 21 i Absatz 2 GVG in Verbindung mit § 4 VwGO bleibt unberührt.

(3) ¹Bei Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz (Anträge nach §§ 80, 80 a, 123 VwGO) und bei Vollstreckungsverfahren (§§ 167 ff. VwGO) kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht mehr nach den Absätzen 1 oder 2 verlangt werden, wenn seit Eingang der Sache beim Verwaltungsgericht Hannover ein Monat verstrichen ist. ²Die Frist ist nur durch Eingang des Antrags beim Vorsitzenden des Präsidiums gewahrt.

3. Teil: Übergangsregelungen

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) ¹Für die bis zum 31. Dezember 2008 eingegangenen Verfahren ist die Kammer zuständig, bei der sie registriert wurden. ²Dies gilt nicht für die Verfahren aus dem Ausländer- und Asylrecht und die in Absatz 2 Satz 2 genannten Verfahren.

(2) ¹Für die bis zum 31. Dezember 2009 eingegangenen Verfahren bleibt die bisher zuständige Kammer zuständig. ²Dies gilt nicht für Verfahren

- a) aus dem Wehrpflicht- und Wehrrecht, die auf die 1. Kammer übergehen,
- b) aus dem Ausländer- und Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien, die ihren Wohnsitz bzw. ihre Aufenthaltsverpflichtung in den Gebieten der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg haben, die auf die 1. Kammer übergehen,
- c) aus dem Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus der Türkei, die ihren Wohnsitz bzw. ihre Aufenthaltsverpflichtung in der Landeshauptstadt Hannover haben, die auf die 13. Kammer übergehen,
- d) aus dem Wohngeldrecht (mit Ausnahme des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 3 A 5149/07), die auf die 4. Kammer übergehen,
- e) wegen Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81b 2. Alt. StPO/§ 15 Nds. SOG, Löschung von gemäß § 81b 2. Alt. StPO/§ 15 Nds. SOG gefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen, sofern nicht gleichzeitig die Löschung anderer polizeilicher Daten begehrt wird, die auf die 4. Kammer übergehen,
- f) aus dem Recht der offenen Vermögensfragen und dem Recht der Bereinigung des SED-Unrechts, die auf die 5. Kammer übergehen,
- g) aus dem Waffen- und Sprengstoffrecht, die auf die 12. Kammer übergehen,

soweit sie nicht bis zum 11. Dezember 2009 zur mündlichen Verhandlung terminiert sind.

(3) Ein nach statistischer Erledigung fortzuführendes Verfahren gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter läuft die Reihenfolge nach den am 31. Dezember 2009 geltenden Listen in alphabetischer Reihenfolge weiter.

(5) Im Falle des § 6 Abs. 2 läuft die Reihenfolge der Verteilung über den 31. Dezember 2009 hinaus weiter.

Hannover, den 11. Dezember 2009
Verwaltungsgericht Hannover - Die Präsidentin -

Anlagen